

# Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz Präsidialabteilung Innovation und Recht

> Bearbeiter Puya Ghasemi

BerichterstatterIn

GZ: Präs.: 062999/2021/0002

Graz, am 20.10.2022

Betreff: Digitales Rathaus, Kooperation zw. Land Steiermark und Stadt Graz

Zur Umsetzung des Projekts "Digitales Rathaus – DIGRA", mit dem die Abläufe der Stadtsenats- und Gemeinderatsarbeit vollständig digitalisiert und transparent archiviert werden sollen, ist eine Kooperation mit dem Land Steiermark angestrebt.

Basierend auf dem "Letter of Intent" zur Kooperation des Landes Steiermark und der Stadt Graz über Nutzung, Betrieb und gemeinsame Weiterentwicklung der IT-Fachanwendung "PALLAST 2.0" soll die gegenständliche Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden.

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und Menschenrechte (Verfassungsausschuss) stellt daher gemäß § 66 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz (LGBI. Nr. 130/1967 idF LGBI. Nr. 118/2021 - Statut)

den

#### ANTRAG

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 18 Statut beschließen:

Der Abschluss der einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts darstellenden Rahmenvereinbarung zur Kooperation des Landes Steiermark und der Stadt Graz über Nutzung, Betrieb und gemeinsame Weiterentwicklung der IT-Fachanwendung "PALLAST 2.0" wird genehmigt.

#### Anlage:

Rahmenvereinbarungsvertrag zur Kooperation des Landes Steiermark und der Stadt Graz über Nutzung, Betrieb und gemeinsame Weiterentwicklung der IT-Fachanwendung "PALLAST 2.0".

Präs.: 062999/2021/0002

Der Bearbeiter:	Die Abteilungsvorständin: Mag. <sup>a</sup> Verena Ennemoser		
Puya Ghasemi			
elektronisch unterschrieben	elektronisch unterschrieben		
Der Magistratsdirektor:	Die Bürgermeisterin:		
Mag. Martin Haidvogl	Elke Kahr		
elektronisch unterschrieben	elektronisch unterschrieben		
Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mitunterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Ve und Menschenrechte am	Stimmen angenommen/abgelehnt/ rfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerweh		
Der/Die SchriftführerIn: Christiane Plank	Der/Die Vorsitzende:		
Der Antrag wurde in der heutigen	hen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung		
bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
einstimmig	Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.		
Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>20.10.22</u>	Der/die SchriftführerIn:		

Präs.: 062999/2021/0002



Signiert von	Ghasemi Puya	
Zertifikat	CN=Ghasemi Puya,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,	
Datum/Zeit	2022-10-12T14:31:15+02:00	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.	

	Signiert von	Ennemoser Verena	
GRAZ DIGITALE SIGNATUR	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,	
	Datum/Zeit	2022-10-13T09:18:44+02:00	
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.	

	Signiert von	Haidvogl Martin	
	Zertifikat	CN=Haidvogl Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,	
GRAZ	Datum/Zeit	2022-10-17T15:02:17+02:00	(
DIGITALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.	

	Signiert von	Kahr Elke
GRAZ DIGITALE SIGNATUR	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-10-17T20:32:57+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Präs.: 062999/2021/0002

# Rahmenvereinbarung

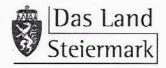
Zur Kooperation des Landes Steiermark und der Stadt Graz über Nutzung, Betrieb und gemeinsame Weiterentwicklung der IT-Fachanwendung "PALLAST 2.0"

Graz, 17.10.2022

Abgeschlossen zwischen

dem Land Steiermark und der Stadt Graz





# Inhalt

Gegenstand der Vereinbarung	3
Vertragspartner	
Kooperationsgrundsätze	
Aufgabenverteilung	
Codebasis	
Nutzungsvereinbarung	
Betriebskosten	
Weiterentwicklungen	
Austritt aus der Rahmenvereinbarung	
Geheimhaltung und Datenschutz	
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Konfliktlösungsstelle	
Schriftformerfordernis	
Salvatorische Klausel	
Unterschriften	

### Gegenstand der Vereinbarung

Basierend auf dem "Letter of Intent" zur Kooperation des Landes Steiermark und der Stadt Graz über Nutzung, Betrieb und gemeinsame Weiterentwicklung der IT-Fachanwendung "PALLAST 2.0" wird gegenständliche Rahmenvereinbarung geschlossen, welche allgemeine Bestimmungen regelt.

### Vertragspartner

Vertragspartner dieser Rahmenvereinbarung sind

#### a) das Land Steiermark (Lizenzgeber)

p.A.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik Burggasse 2 8010 Graz

und

Landtag Steiermark Herrengasse 16 8010 Graz

#### b) die Stadt Graz

p.A. Stadt Graz Magistratsdirektion / Präsidialabteilung Hauptplatz 1 8011 Graz

# Kooperationsgrundsätze

Die Vertragspartner kooperieren in der Projektarbeit an einer gemeinsamen Umsetzung des Projektes.

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verpflichten sich, keine Aktivitäten zu setzen, die gegen die Interessen der Kooperation gerichtet sind.

Die gemeinsame Konzeption und Entwicklung verfolgt das Ziel, die Anwendung des steirischen Landtages (PALLAST 2.0) für den Grazer Gemeinde- und Stadtsenat zu implementieren und gemeinsam weiterzuentwickeln.

Für das Projekt ist ein gesonderter Projektauftrag zwischen der Stadt Graz und dem externen Softwareumsetzungspartner mit näher definiertem Projektinhalt (It. Lastenheft), Umsetzungsziele und dem dafür geschätzten Ressourcen- und Zeitaufwand zu erstellen. Das Land Steiermark nimmt im Projekt der Stadt Graz eine beratende Funktion wahr. Die Projektleitung wird von der Stadt Graz gestellt. Die Projektmitglieder setzen sich aus Mitarbeitern beider Vertragspartner, sowie dem externen Softwareumsetzungspartner zusammen (fachliche sowie technische Projektmitarbeiter).

## Aufgabenverteilung

Die Zuständigkeiten der einzelnen Vertragspartner werden nachfolgend dargestellt.

#### Stadt Graz

- Projektleitung inkl. Planung und Umsetzung der im Projektauftrag definierten Arbeitspakete, insbesondere:
  - Koordination und Abstimmung der Anforderungen der Stadt
    Graz und Einbringung in das Projekt
  - Koordination der Umsetzung und Implementierung der Fachanwendung in den betroffenen Dienststellen des Magistrats Graz
  - Adaptierung und Betrieb der Anwendung
  - Definition und Anpassung der Schnittstellen
- Schulung der MitarbeiterInnen der Stadt Graz

#### **Land Steiermark**

- Einbringung von fachlichem Know How
- Beratende Unterstützung bei der Planung und Umsetzung der im Projektauftrag, definierten Arbeitspakete.

### Codebasis

Das Land Steiermark hat für das im Steirischen Landtag eingesetzte System "PALLAST 2.0" das ausschließliche, örtlich unbeschränkte, in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbare, übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche, unkündbare und unterlizenzierbare Recht, die erstellte Fachanwendung (Software) (insbesondere deren Objektcode und Source Code) im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form, zu nutzen.

Die vom Land Steiermark finanzierte Code-Basis der IT-Fachanwendung "PALLAST 2.0" wird seitens des Landes im Rahmen der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung unter Wahrung aller Eigentums- und Immaterialgüterrechte, inklusive aller Nutzungsrechte, ohne Verrechnung von Kosten für die Weiterentwicklung und Nutzung der Stadt Graz zur Verfügung gestellt.

### Nutzungsvereinbarung

Das Land Steiermark räumt der Stadt Graz ein zeitlich unbefristetes, nicht übertragbares, unentgeltliches, unwiderrufliches und unkündbares Nutzungs- und Weiterentwicklungsrecht an der Codebasis der IT-Fachanwendung "PALLAST 2.0" ein. Von diesem Nutzungsrecht umfasst sind sowohl die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandene Code-Basis als auch durch das Land Steiermark finanzierte Weiterentwicklungen im Rahmen der Version 2.0 der Fachanwendung. Das Nutzungsrecht ist auf die Weiterentwicklung und Nutzung für den Gemeinderat und den Stadtsenat der Stadt Graz beschränkt und umfasst in diesem Rahmen das Recht die Anwendung (insbesondere deren Objektcode und Source Code) im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung zu nutzen.

Der Stadt Graz kommt an von ihr finanzierten Weiterentwicklungen der Codebasis *PALLAST 2.0* das Nutzungsrecht im selben Umfang zu, wie es hinsichtlich der Code-Basis dem Land Steiermark zukommt (siehe Punkt "*Codebasis*"). Die Stadt Graz räumt an ihren Weiterentwicklungen wiederum

dem Land Steiermark ein zeitlich unbefristetes, nicht übertragbares, unentgeltliches, unwiderrufliches und unkündbares Nutzungsrecht ein.

Weiterentwicklungen an der Code-Basis stehen somit jeweils beiden Vertragspartnern zur Nutzung für das jeweilige Sitzungsmanagement zur Verfügung, unabhängig davon, welcher Vertragspartner die Weiterentwicklung veranlasst hat. Darüberhinausgehende Immaterialgüterrechte verbleiben bei der jeweiligen Partei, die die Weiterentwicklung vorgenommen bzw. finanziert hat.

# Wartung, Betrieb und Datenspeicherung

Unter Wartung werden notwendige Anpassungen nach Projektende an geänderte technische Rahmenbedingungen der Infrastruktur sowie Fehlerbehebungen verstanden.

Wartung und Betrieb der Instanz, sowie die gesamte Datenspeicherung für den Grazer Gemeinde- und Stadtsenat sind von der Stadt Graz bzw. dem IT-Dienstleisterin der Stadt Graz (ITG Informationstechnik Graz) in eigener Verantwortung auf eigener Infrastruktur zu erfüllen.

Alle Daten, die während der Laufzeit durch die erlaubte Nutzung der bereitgestellten Software entstehen, sind Anwendungsdaten. Alle Rechte an diesen stehen ausschließlich dem Vertragspartner zu, in dessen Sphäre sie entstanden sind.

### Betriebskosten

Die Betriebskosten (Server, Storage, Lizenzwartungen etc.) trägt jeder Vertragspartner für die von ihm auf eigener Infrastruktur betriebenen Instanzen.

Den Vertragspartnern entstehen keine gegenseitig zu verrechnenden Betriebs- und Lizenzkosten für die Benutzung der Fachanwendung und der durch die Fachanwendung genutzten Subsysteme.

# Weiterentwicklungen

Funktionale Erweiterungen sind nicht Bestandteil der Wartung, sie fallen unter den Begriff der Weiterentwicklung.

Bei Änderungen und Erweiterungen (Change Request), welche gemeinsam beschlossen und von beiden Vertragspartnern in ihre Instanz übernommen werden, werden die Kosten geteilt (50% Land Steiermark; 50% Stadt Graz). Für Change Requests welche exklusiv von einem der beiden Vertragspartner umgesetzt werden, sind auch die Kosten vollständig zu übernehmen.

### Austritt aus der Rahmenvereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragspartner sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen zum Ende jeden Kalenderjahres diese Rahmenvereinbarung zu kündigen, wobei eine Kündigungsfrist von 12 Monaten einzuhalten ist. Die Beendigung kann jedoch frühestens zu jenem Zeitpunkt erfolgen, an dem kein laufender Projektauftrag mehr vorliegt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die jeweils wechselseitig eingeräumten Nutzungsrechte werden mit Stand des Inkrafttretens der Kündigung eingefroren.

# Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechtes einzuhalten und auf Daten und Verarbeitungsergebnisse nur insoweit zuzugreifen bzw. solche zu kopieren, als dies zur Erledigung der übertragenen Aufgabe unbedingt notwendig ist.

Insbesondere nehmen die Vertragspartner zur Kenntnis, dass

 es untersagt ist, unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen Daten mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen, sowie Daten zu einem anderen als dem zur Erfüllung der Entwicklungstätigkeit oder des zum Betrieb gehörenden Zwecks zu verwenden,

- automationsunterstützt verarbeitete Daten, die aufgrund der Entwicklungstätigkeit oder des Betriebs den Vertragspartnern anvertraut wurden, von diesen nur aufgrund ausdrücklicher Anordnung des jeweiligen Datenurhebers übermittelt werden dürfen,
- eine über den Kooperationszweck hinausgehende weitere Verarbeitung dieser Daten durch die Vertragspartner unzulässig ist,
- die gegenständlichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung und des Datenschutzes auch nach Kooperationsbeendigung bzw. Ausscheiden eines Mitarbeiters aus der jeweiligen Gebietskörperschaft fortbestehen,
- Verstöße gegen die angeführten Bestimmungen mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können, schadenersatzpflichtig machen und eine fristlose Auflösung des Kooperationsvertrages zur Folge haben können,

Vereinbart wird weiter, dass Einwänden der Datenschutzbehörde gegen Projekte, verwendete Daten, Informationsabläufe oder auch den gegenständlichen Kooperationsvertrag auf jeden Fall Rechnung zu tragen ist, auch dann, wenn Verträge oder sonstige Abkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz dem widersprechen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, vor der Ausführung von Aufträgen bzw. Arbeiten auch Personen, etwaigen freien Mitarbeitern und beteiligten Partnern und/oder Subfirmen diesen Kooperationsvertrag unter besonderen Hinweis auf das Kapitel "Datenschutz" nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Konfliktlösungsstelle

Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Es wird vereinbart, diesbezügliche Streitigkeiten vor Anrufung des Gerichtes einer Konfliktlösungsstelle, welche sich aus den Rechnungshofdirektoren des Landes Steiermark und der Stadt Graz zusammensetzt, zur Entscheidung und Klärung vorzulegen und eine außergerichtliche Lösung anzustreben. Eine von

der Konfliktstelle ergangene Entscheidung wird von beiden Vertragspartnern unter Verzicht auf ein weiteres gerichtliches Vorgehen anerkannt. Wenn innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Vorbringen einer Streitigkeit keine Entscheidung durch die Konfliktstelle erfolgt, kann seitens der Vertragspartner auch ein gerichtlicher Weg eingeschlagen werden.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit ist "Graz-Ost".

### Schriftformerfordernis

Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner ist ausgeschlossen.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

### Salvatorische Klausel

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung, möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren.

# Unterschriften

Graz, am 20.10.2022

Rechtsgültige Unterfertigung des Landes Steiermark unter Angabe des Namens in Blockbuchstaben und des Vertretungsverhältnisses des/der Unterfertigenden

Die Leiterin der Abteilung 1: Mag. Elisabeth Freiberger elektronisch unterschrieben Die Landtagspräsidentin: Manuela Khom elektronisch unterschrieben

Graz, am 20.10.2022

Rechtsgültige Unterfertigung der Stadt Graz unter Angabe des Namens in Blockbuchstaben und des Vertretungsverhältnisses des/der Unterfertigenden

Die Bürgermeisterin: Elke Kahr elektronisch unterschrieben Der Magistratsdirektor: Mag. Martin Haidvogl elektronisch unterschrieben



Signiert von	Haidvogl Martin
Zertifikat	CN=Haidvogl Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2022-10-17T15:02:22+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Kahr Elke	
Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,	
Datum/Zeit	2022-10-17T20:33:01+02:00	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.	